

Sitzungsvorlage

zur 5. Sitzung der ÖPNV-Kommission
Schwarzwald-Baar-Heuberg am 19. Oktober 2022



ZWECKVERBAND RINGZUG SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG

1. Aufnahme des Landes als Verbandsmitglied im Verkehrsverbund

Das Land hat nach ausführlichen Beratungen und Abstimmungen zwischenzeitlich die Aufnahme in den neuen Zweckverband beantragt. Bereits in der 4. ÖPNV-Kommission am 4. Juli 2022 wurde über den Wunsch des Landes Mitglied des neuen Zweckverbands zu sein intensiv diskutiert und beraten.

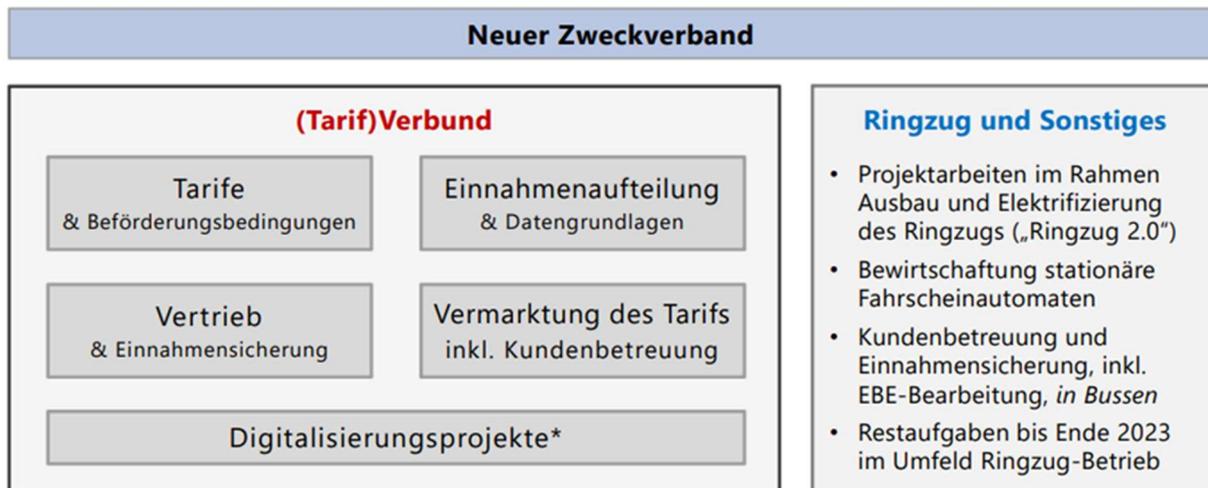
Ursprünglich waren lediglich die drei Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen als Verbandsmitglieder vorgesehen; das Land sollte im ehemals konzipierten Tarifrat intensiv beteiligt sein. Letztlich ist das Interesse des Landes, als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr ebenso wie die Landkreise als Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr Mitglied im neuen Tarifverbund zu sein, aber nachvollziehbar und auch gerechtfertigt. Das Land wird damit gleichberechtigtes Mitglied im Zweckverband und hat damit grundsätzlich die gleichen Rechten und Pflichten wie die kommunalen Verbandsmitglieder. Das Land erhält damit wie die Landkreise Sitz und Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

Das Land beteiligt sich zu einem Viertel an der Finanzierung der Geschäftsstelle. Hier wird das Land voraussichtlich zumindest zu Beginn die bestehende Verbundförderung an die Landkreise bei der Verbandsumlage anrechnen. Die Kosten der Kundencenter in den Landkreisen werden von den Landkreisen alleine getragen, da das Land bereits die sieben DB-Reisezentren in der Region über den Verkehrsvertrag mit der Deutschen Bahn AG finanziert. Die Kosten für die Restaufgaben des Ringzugbetriebes (z.B. Betrieb der Ringzug-Fahrausweisautomaten) werden über eine gesonderte Vereinbarung zu 100% vom Land erstattet.

Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten in Zusammenhang mit dem Projekt „Erweiterung und Elektrifizierung Ringzug 2.0“ werden von den drei Landkreisen getragen. Das Land beteiligt sich an diesen Investitionskosten nicht als Verbandsmitglied, sondern durch Zuschüsse aus dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG).

2. Satzung und Gremienstruktur

In der 3. Sitzung der ÖPNV-Kommission am 12. März 2022 waren die Eckpunkte der Satzung und der Gremienstruktur des künftigen Zweckverbands bereits Thema. Der neue Zweckverband besteht wie damals berichtet aus den zwei Aufgabenbereichen Tarifverbund und Ringzug / Sonstiges, die weiterhin vom Zweckverband erbracht werden:



* Laut ÖPNV-Pakt: Automatische Fahrgastzählung, elektronisches Ticketing, Echtzeitinformationen und Open Data

Als Mitglieder des Zweckverbands waren ursprünglich die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen vorgesehen. Neu hinzu kommt nun wie bereits ausgeführt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Verkehrsministerium (VM). Da das Land als Aufgabenträger Schienenpersonennahverkehr nur im Aufgabenbereich „Tarifverbund“ mitreden und –entscheiden will und auch soll, sind durch die Aufnahme des Landes als Verbandsmitglied Änderungen an der geplanten Gremienstruktur notwendig.

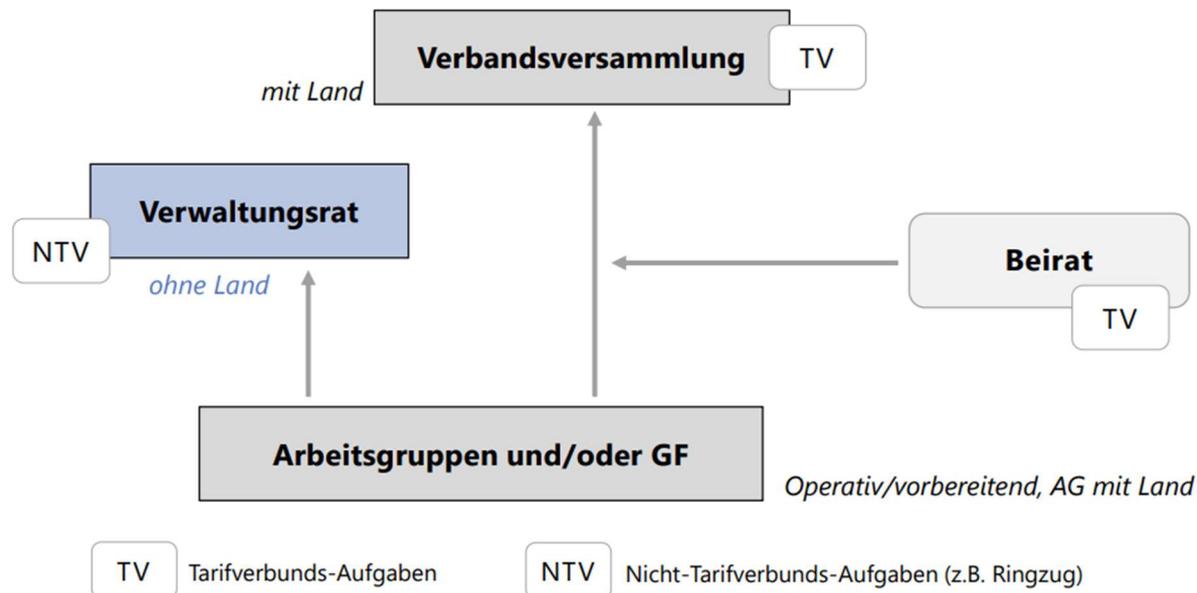
Die **Verbandsversammlung** entscheidet wie bisher geplant weiterhin über wichtige Zweckverbandsangelegenheiten wie u.a. die Bestellung der Geschäftsführung, Verabschiedung der Wirtschaftsplanung und des Jahresabschlusses sowie über strategisch relevante Themen und Projekte in den Feldern Tarif, Vertrieb und Kundenbetreuung.

Für Tariffragen war ursprünglich ein Verwaltungsrat (Tarifrat) vorgesehen, in dem das Land als Nichtverbandsmitglied seine Interessen hätte wahrnehmen können. Dieses Gremium ist jetzt nicht mehr notwendig, da das Land nun als Verbandsmitglied auch Sitz und Stimme in der Verbandsversammlung bekommt. Damit werden diese Themen künftig auch in der Verbandsversammlung gemeinsam beraten und entschieden. Vorgesehen ist, dass das Land für die Verbandsversammlung zwei Vertreter entsendet. Auf das Stimmrecht haben die unterschiedliche Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung keine Auswirkung, da jedes Verbandsmitglied hier nur eine Stimme hat.

Damit die Landkreise aber kreiseigene Themen und dabei insb. Themen rund um das Infrastrukturprojekt Ringzug 2.0 auch ohne das Land beraten und entscheiden können, wird nun ein **Verwaltungsrat für die kommunalen Fragestellungen** als zweites Verbandsorgan eingerichtet. Der Verwaltungsrat beschließt in seinem Zuständigkeitsbereich eigenständig. Der Verwaltungsrat besteht aus den jeweils 12 Vertretern der kommunalen Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung.

Ein **Beirat** aus Fachleuten berät Themen und Beschlussvorlagen vor, über die in der Verbandsversammlung entschieden werden soll. Er kann ein Votum abgeben. Im Beirat sind vertreten, wie bisher geplant, die Bus-Verkehrsunternehmen (je 2 pro Landkreis), die Fachämter der drei Kreise, Vertreter der Großen Kreisstädte, pro Kreis ein Vertreter der Gemeinden und neu für den SPNV ein Vertreter der Eisenbahnverkehrsunternehmen und ein Vertreter der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW).

Um verschiedene Themen auf Fachebene bearbeiten zu können, werden wie bisher schon vorgesehen je nach Bedarf **Arbeitskreise** gebildet bzw. heute schon bestehende Arbeitskreise zusammengeführt. In den Arbeitskreisen erarbeiten die zuständigen Mitarbeiter aus Kreisverwaltungen (Aufgabenträger), Verkehrsunternehmen und Tarifverbund auf Fachebene fachliche Lösungen bzw. setzen Aufträge der beschließenden Gremien um. Es ist geplant, einen Arbeitskreis **Fahrgastbeirat** einzurichten.

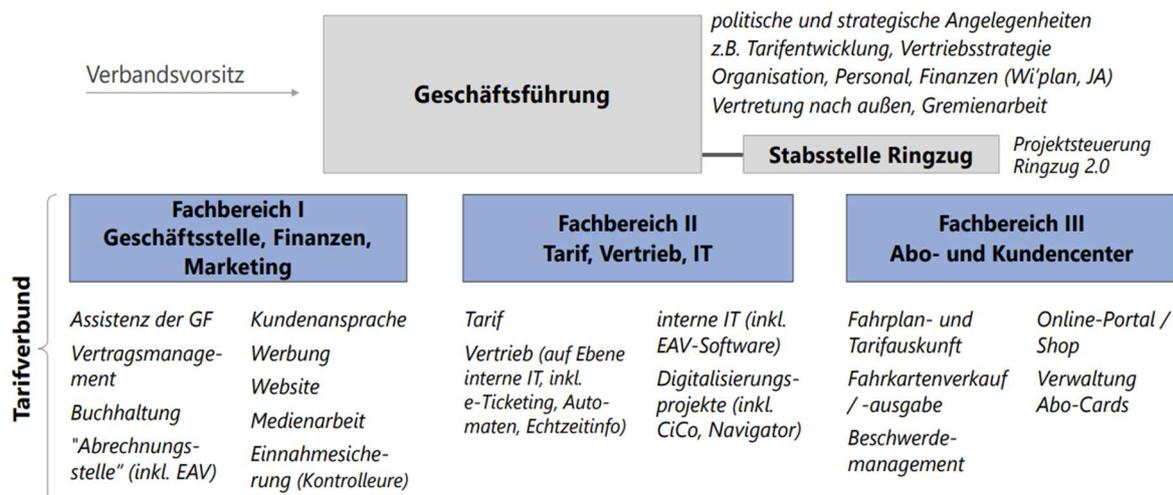


Die neuen Sachverhalte wurden in dem anliegenden Entwurf der Zweckverbandssatzung berücksichtigt. Er wurde mit den Kreisen und dem Verkehrsministerium abgestimmt. Die Satzung muss noch von der Rechtsaufsichtsbehörde (Innenministerium) genehmigt werden, damit der gemeinsame Tarifverbund am 01.01.2023 auch mit der formalen Grundlage an den Start gehen kann.

Im Vergleich zur Sitzung vom 12. März hat sich ebenfalls noch der zukünftige Sitz des Zweckverbandes geändert. Geplant war, dass der Verband die Räumlichkeiten des Verkehrsverbunds Schwarzwald Baar übernimmt und in der Bahnhofstraße 5 in VS-Villingen zusätzliche Büroflächen von der DB anmietet. In der Zwischenzeit hatte sich aber herausgestellt, dass die zusätzlich anzumietenden Büros nur mit sehr hohem finanziellen Aufwand in einen akzeptablen Zustand versetzt werden können, ohne dass dabei aber alle aktuellen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt werden könnten.

Parallel wurde dem Zweckverband die Anmietung eines Gebäudes in unmittelbarer Bahnhofsnähe in der Luisenstraße in VS-Villingen angeboten. Das Gebäude wurde vor wenigen Jahren aufwendig saniert und befindet sich in einem hervorragenden Zustand, so dass entschieden wurde, den künftigen Sitz des Zweckverbandes (Geschäftsstelle) in die Luisenstraße zu verlegen. Zunächst nicht genutzte Etagen des Gebäudes können bis zu einem evtl. Eigenbedarf an Dritte untervermietet werden. Das operativ tätige Abo- und Kunden-Center soll in der Bahnhofstraße 5 verbleiben.

In der AG Verbundorganisation wurde inzwischen nachfolgendes **Organigramm** der Geschäftsstelle des Zweckverbandes erarbeitet:



Geschäftsführung, Fachbereich I und II sowie die Stabsstelle Ringzug werden ihren Sitz in der zentralen Geschäftsstelle in der Luisenstraße in VS-Villingen erhalten. Der Verbund wird die bisherigen Kundencenter in VS-Villingen, Tuttlingen, Rottweil und Schramberg übernehmen und damit weiterhin dezentrale Anlaufstellen für den Kunden im gesamten Verbundgebiet anbieten.

3. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats

Die Verbandsversammlung des bisherigen Zweckverbandes Ringzug besteht aktuell noch aus den Vertretern der Landkreise, also den drei Landräten. Die Erweiterung der Aufgaben im Zweckverband und die damit einhergehende personelle Vergrößerung der Verbandsversammlung sowie die Einrichtung des neuen Organs Verwaltungsrat erfordern über die neuen Regelungen in der Satzung hinaus eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Darin werden insb. die Rechte und Pflichten der Mitglieder der beiden Organe und Regeln zur Vorbereitung und zum Ablauf der Sitzungen geregelt. Eine entsprechende Geschäftsordnung wird noch erstellt.

4. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig, vgl. § 5 Abs. 5 der Satzung. Das Amt des Verbandsvorsitzenden und der stellv. Verbandsvorsitzenden ist ebenso mit einem zeitlichen Aufwand und Verantwortung verbunden. Insofern ist eine angemessene finanzielle Entschädigung üblich und angemessen. Zur Regelung einer finanziellen Entschädigung benötigt der Zweckverband eine entsprechende Satzung.

Die Aufwandsentschädigungen orientieren sich an anderen Entschädigungssatzungen in der Region. Für die Teilnahme an Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und des Verwaltungsrats wird ein Durchschnittssatz von pauschal 75,00 € je Sitzung (Sitzungsgeld) vorgeschlagen. Der Zweckverbandsvorsitzende soll eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 € erhalten und die stellv. Zweckverbandsvorsitzenden 150,00 € pro Monat.

Beschlussvorschläge:

Die ÖPNV-Kommission empfiehlt den Kreistagen folgende weitere Beschlüsse zur Tarif- und Verbundreform:

1. Der Kreistag stimmt dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg zu.
2. Der Kreistag stimmt der neuen Gremienstruktur und der Satzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg zu.
3. Der Kreistag stimmt den Entschädigungsätzen für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg zu und beauftragt die Verwaltungen, eine entsprechende Satzung zu erarbeiten.
4. Der Kreistag beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Verwaltungen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der Tarifverbund wie geplant am 1. Januar 2023 starten kann.